

**IHK DIGITAL Rahmenvertrag**

Vertrags-Nr. [REDACTED]

zwischen

der

**Handelskammer Hamburg**, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg

- nachfolgend „IHK“ genannt -

und

der

**IHK DIGITAL GmbH**, Leipziger Straße 51, 10117 Berlin,

- nachfolgend „IHK DIGITAL“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „**die Parteien**“ genannt.

## Präambel

- (1) Die IHK und die DIHK Service GmbH haben am 18. März 2016 den eIHK-Standardservicevertrag geschlossen, welcher die entgeltliche Erbringung von einzelnen von der IHK zu beauftragenden standardisierten IT-Dienstleistungen durch die DIHK Service GmbH, zu meist die webbasierte Zurverfügungstellung von Anwendungen zur Nutzung durch die IHK, zum Gegenstand hat. Für die Fortsetzung und den Ausbau dieser Zusammenarbeit wurde der eIHK-Standardservicevertrag von den vorstehend genannten Parteien durch den Sideletter vom 11. Dezember 2019 modifiziert (nachfolgend der eIHK-Standardservicevertrag in der Fassung des Sideletters sowie die auf diesem basierenden entsprechenden Einzelabrufe „**eIHK-Altvertrag**“).
- (2) Im Sideletter haben die IHK und die DIHK Service GmbH ihre Absichten erklärt, mit Inkrafttreten der neuen IT-Governance den eIHK-Altvertrag durch eine Nachfolgerevereinbarung zu ersetzen.
- (3) Die IHK DIGITAL hat auf Grund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 11. September 2020 den Teilbetrieb IHK DIGITAL der DIHK Service GmbH im Wege der Abspaltung zur Aufnahme übernommen, zu dem auch der eIHK-Altvertrag gehört, und ist damit als gesetzliche Teilrechtsnachfolgerin der DIHK Service GmbH in den eIHK-Altvertrag sowie in die jeweiligen Einzelabrufe der eIHK-Leistungen eingetreten (Parteiwechsel).
- (4) Zur Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen der IHK und der IHK DIGITAL bezüglich der Erbringung der IHK DIGITAL-Leistungen schließen die Parteien folgenden Vertrag (nachfolgend „**Rahmenvertrag**“). Dieser Rahmenvertrag ersetzt den eIHK-Altvertrag.
- (5) Diese Präambel ist bindender Vertragsbestandteil.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die IHK DIGITAL bietet den IHKs IT-Produkte und IT-Dienstleistungen an, die die IHK-Organisation in ihrer Leistungserbringung gegenüber Mitgliedern und Kunden, in ihrer internen Zusammenarbeit sowie in der Kommunikation nach außen unterstützen (nachfolgend „**IHK DIGITAL-Leistungen**“). Die IHK DIGITAL kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages hat die IHK durch entsprechende Einzelabrufe auf Grundlage des eIHK-Altvertrags die in der **Anlage 1** aufgeführten IHK DIGITAL-Leistungen beauftragt.
- (3) Im Interesse sämtlicher IHKs, die IHK DIGITAL-Leistungen beziehen, ermittelt und steuert die IHK DIGITAL die strategischen und operativen Anforderungen an die IT-Systeme und -Anwendungen der IHK-Organisation („Demand“) und berät die IHKs dazu initiiierend und begleitend. Diese Leistungen definieren den Rahmen für die gemeinsame IT-Governance und bilden die erforderliche Basis für Planung, Entwicklung und Betrieb sämtlicher IHK DIGITAL-Leistungen (nachfolgend „**IHK DIGITAL-Gemeinschaftsleistungen**“).

- (4) Dieser Rahmenvertrag legt teils Leistungen und Pflichten fest, teils schafft er im Sinne eines Rahmenvertrages hierfür die Vorgaben. Im Einzelnen regelt dieser Rahmenvertrag:
- a) die Konditionen des weiteren Bezugs der in **Anlage 1** aufgeführten IHK DIGITAL-Leistungen durch die IHK;
  - b) die Erbringung der IHK DIGITAL-Gemeinschaftsleistungen durch IHK DIGITAL sowie ihre anteilige Finanzierung durch die IHK;
  - c) den Abschluss von Einzelabrufen über die weiteren bereits vorhandenen IHK DIGITAL-Bestandsleistungen sowie über die neuen noch zu entwickelnden IHK DIGITAL-Neuleistungen (nachfolgend „**Einzelabrufe**“).

## § 2 Vertragsbedingungen / Geltungsreihenfolge

- (1) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gelten folgende Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge:
- a) die Regelungen der die jeweilige Leistung betreffenden Einzelabrufe einschließlich der jeweiligen Leistungsbeschreibung,
  - b) die Regelungen dieses Rahmenvertrages mit sämtlichen Anlagen gemäß Anlagenpiegel,
  - c) Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IHK DIGITAL beigelegt als **Anlage 2**.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 genannte Geltungsreihenfolge ist absteigend.
- (3) Sämtliche in diesem Rahmenvertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.

## § 3 Weiterbezug der in Anlage 1 aufgeführten IHK DIGITAL-Leistungen

- (1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen wird die IHK die in der **Anlage 1** zu diesem Rahmenvertrag aufgeführten IHK DIGITAL-Leistungen zu den dort genannten Preisen ab Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages gemäß den Bedingungen dieses Rahmenvertrages weiter beziehen. Abweichend hiervon gelten für die in der **Anlage 1** aufgeführten IHK DIGITAL-Leistungen die bisherigen Konditionen (ausgenommen Preise) der jeweiligen Leistungsbeschreibungen sowie die vereinbarte Auftragsverarbeitungsvereinbarung und die Laufzeiten.
- (2) Sowohl in der Anlage 1 als auch für die zukünftigen IHK DIGITAL-Leistungen wird zwischen sogenannten „Produkten“ und „IT-Services“ unterschieden. IT-Services sind grundlegende Leistungen, die für den Betrieb von Fachverfahren verwendet werden und/oder hohe strategische Relevanz für die IHK-Organisation haben. Dazu gehört z. B. das Identitätsmanagement. Produkte sind alle anderen Leistungen, wie z.B. einzelne Fachverfahren wie die IHK Lehrstellenbörse oder der IHK-ecoFinder.



- (3) Für die in der **Anlage 1** aufgeführten IHK DIGITAL-Leistungen sind durch die IHK die dort festgelegten Einzelvergütungen zu entrichten. Die zukünftige Anpassung der jeweiligen Einzelpreise für die in der **Anlage 1** aufgeführten IHK DIGITAL-Leistungen richtet sich nach den Regelungen dieses Rahmenvertrages.

#### **§ 4 Gemeinschaftsleistungen / Grundfinanzierung**

- (1) Die IHK DIGITAL erbringt IHK DIGITAL-Gemeinschaftsleistungen im Interesse sämtlicher IHKs, die IHK DIGITAL-Leistungen beziehen, ohne diese bei den jeweiligen IHK DIGITAL-Leistungen allozieren zu können.
- (2) Zur Finanzierung der IHK DIGITAL-Gemeinschaftsleistungen wird von sämtlichen IHKs, die IHK DIGITAL-Leistungen beziehen, ein jährliches Entgelt erhoben (nachfolgend: „**Grundfinanzierung**“). Die Grundfinanzierung wird nach dem Prozentsatz erhoben, der sich aus dem Verhältnis der Gewerbeerträge und der Anzahl der Mitgliedsunternehmen des Kammerbezirks zur Summe der Gewerbeerträge und Mitgliedsunternehmen aus allen Kammerbezirken ergibt. Bei der Berechnung sind die zum 01.01. des jeweiligen Rechnungsjahres aktuellen Daten zu verwenden. Diese sind der vorläufige Gewerbeertragsschlüssel des DIHK und die Anzahl der Mitgliedsunternehmen aus dem Transparenzportal im Verhältnis 50:50. Die IHK ist verpflichtet, sich an der Mitfinanzierung der IHK DIGITAL-Gemeinschaftsleistungen durch die Entrichtung der anteiligen Grundfinanzierung zu beteiligen.
- (3) Die IHK DIGITAL legt jährlich auf Grundlage ihrer Satzung fest, welche IHK DIGITAL-Gemeinschaftsleistungen sie im darauffolgenden Kalenderjahr erbringen wird. Sie teilt der IHK bis zum 31.08 eines Kalenderjahres in Textform die wesentlichen Eckdaten dieser IHK DIGITAL-Gemeinschaftsleistungen, die erforderlichen Gesamtfinanzierungskosten für das entsprechende Jahr sowie eine Änderung (Reduzierung oder Erhöhung) der auf die IHK anfallenden Grundfinanzierung mit.
- (4) Die Grundfinanzierung ist am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres, zum ersten Mal am 01.01.2022 für das Kalenderjahr 2022, fällig und ist innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit zu entrichten.

#### **§ 5 Bezugsberechtigung / IHK DIGITAL-Leistungsangebot**

- (1) Die Beteiligung an der Grundfinanzierung gemäß § 4 dieses Vertrages ist Voraussetzung für den Bezug von IHK DIGITAL-Leistungen (einschließlich solcher der **Anlage 1**).
- (2) Die einzelnen konkreten IHK DIGITAL-Leistungen wird die IHK DIGITAL der IHK jeweils in Textform nach Vorlage der **Anlage 3** anbieten (nachfolgend „IHK DIGITAL-Leistungsangebot“) und eine entsprechende Leistungsbeschreibung zukommen lassen.

#### **§ 6 Abschluss von Einzelabrufen für IHK DIGITAL-Neuleistungen**

- (1) Die IHK DIGITAL wird in ihren IHK DIGITAL-Leistungsangeboten für Leistungen, deren Projektierung und Entwicklung anlaufen soll (nachfolgend „**IHK DIGITAL-Neuleistungen**“), die IHK über die wesentlichen Eckdaten der jeweiligen IHK DIGITAL-Neuleistungen

informieren, insbesondere über

1. die geplante Beschaffenheit der künftig zur Verfügung zu stellenden IHK DIGITAL-Leistung,
2. die Klassifizierung der künftigen IHK DIGITAL-Leistung als „IT-Service“ oder als „Produkt“,
3. die geplante Projektlaufzeit,
4. die voraussichtlichen Gesamtkosten der IHK DIGITAL-Neuleistung,
5. die wesentlichen Projektbeteiligten,
6. den Zeitpunkt der voraussichtlichen Bereitstellung der künftigen IHK DIGITAL-Leistung,
7. die garantierte Mindestdauer der Bereitstellung der künftigen IHK DIGITAL-Leistung,
8. die Mindestbezugsdauer (Mindestlaufzeit) der künftigen IHK DIGITAL-Leistung,
9. die Mindestfinanzierungsanforderungen (z.B. Anzahl der teilnehmenden IHKs bzw. der Nutzer etc.), die zur Umsetzung der jeweiligen IHK DIGITAL-Neuleistung durch die IHK DIGITAL erforderlich ist,
10. die Frist für die Opt-Out-Mitteilung zum entsprechenden IHK DIGITAL-Leistungsangebot (vgl. § 6 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages),
11. die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IHK DIGITAL.

(2) Die IHK DIGITAL wird darüber hinaus in den entsprechenden IHK DIGITAL-Leistungsangeboten über

- a) den auf die IHK für die Entwicklungsfinanzierung der jeweiligen künftigen IHK DIGITAL-Leistung anfallenden Finanzierungsbetrag unter Angabe der für diesen Finanzierungsbetrag erforderlichen Mindestfinanzierungsanforderungen (nachfolgend „**Finanzierungsbetrag**“), sowie über
- b) die auf die IHK für die Inanspruchnahme der jeweiligen künftigen IHK DIGITAL-Leistung anfallende Vergütung gem. § 8 IV dieses Rahmenvertrages

informieren. Die IHK entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Informationen darüber, ob sie beabsichtigt, sich an der Finanzierung der jeweiligen IHK DIGITAL-Neuleistung zu beteiligen und anschließend die jeweilige künftige Leistung in Anspruch zu nehmen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird sie dies der IHK DIGITAL in Textform spätestens bis zum Ablauf der im jeweiligen IHK DIGITAL-Leistungsangebot angegebenen Frist, die mindestens sechs Wochen nach dem Zugang des jeweiligen IHK DIGITAL-Leistungsangebots bei der IHK zu betragen hat, mitteilen (nachfolgend „**Opt-Out-Mitteilung**“). Zur



Übermittlung einer wirksamen Opt-Out-Mitteilung befugt und ermächtigt ist neben der Hauptgeschäftsführung der IHK die in **Anlage 4** genannten Personen. Umgekehrt wird die vorstehend genannte Frist zur Erklärung der Opt-Out-Mitteilung erst durch den Zugang des IHK DIGITAL-Leistungsangebots bei der Hauptgeschäftsführung der IHK oder der in **Anlage 4** genannten Person wirksam in Gang gesetzt.

- (3) Sollte eine Opt-Out-Mitteilung gem. Abs. 2 bezogen auf eine konkrete IHK DIGITAL-Neuleistung binnen des in der IHK DIGITAL-Leistungsangebot angegebenen Frist nicht erfolgen, gilt die IHK DIGITAL als von der IHK mit der jeweiligen IHK DIGITAL-Neuleistung verbindlich, jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Erreichung der erforderlichen Mindestfinanzierungsanforderungen, beauftragt. Die IHK wird dadurch (bedingt auf die Erreichung der Mindestfinanzierungsanforderungen) zum Ablauf der Frist für die Opt-Out-Mitteilung verpflichtet, den entsprechenden Finanzierungsbetrag zu leisten sowie nach der Inbetriebnahme der entsprechenden IHK DIGITAL-Leistung diese in Anspruch zu nehmen und die fällige Vergütung zu entrichten. Die IHK DIGITAL wird in dem IHK DIGITAL-Leistungsangebot auf diese Rechtsfolge des Schweigens der IHK ausdrücklich hinweisen.
- (4) Werden die für die jeweilige IHK DIGITAL-Neuleistung festgelegten Mindestfinanzierungsanforderungen zum Ablauf der Frist für die Opt-Out-Mitteilung erreicht, so wird die IHK DIGITAL der IHK entsprechende Bestätigung des konkreten Einzelabrufs nach Vorlage der **Anlage 5** zusenden. Dabei wird die IHK DIGITAL der IHK verbindlich mitteilen, inwieweit sich der für die jeweilige IHK DIGITAL-Neuleistung bereits mitgeteilte Finanzierungsbetrag sowie die entsprechende nach der künftigen Inbetriebnahme anfallende Vergütung aufgrund des Übertreffens der Mindestfinanzierungsanforderungen reduziert.

## § 7 Abschluss von Einzelabrufen für IHK DIGITAL-Bestandsleistungen

- (1) Des Weiteren wird die IHK DIGITAL in ihren entsprechenden IHK DIGITAL-Leistungsangeboten die IHK über die wesentlichen Eckdaten der bereits implementierten und zur unmittelbaren Nutzung zur Verfügung stehenden IHK DIGITAL-Leistungen (nachfolgend „**IHK DIGITAL-Bestandsleistungen**“) informieren, insbesondere über
  1. die Beschaffenheit der jeweiligen IHK DIGITAL-Bestandsleistungen,
  2. die Klassifizierung der jeweiligen IHK DIGITAL-Bestandsleistungen als „IT-Service“ oder als „Produkt“,
  3. die Service-Level-Agreements (SLA) für die jeweiligen IHK DIGITAL-Bestandsleistungen,
  4. die für die Inanspruchnahme der jeweiligen IHK DIGITAL-Bestandsleistungen anfallenden Vergütung gem. § 8 Abs. 4 dieses Rahmenvertrages unter Angabe der für diesen Preis erforderlichen Mindestfinanzierungsanforderungen sowie ggf. eine Mindestanzahl an teilnehmenden IHKs,
  5. eine garantierte Mindestdauer der Bereitstellung der jeweiligen IHK DIGITAL-Bestandsleistungen,
  6. eine Mindestbezugsdauer (Mindestlaufzeit) der jeweiligen IHK DIGITAL-Bestandsleistungen,



7. ggf. die Mindestfinanzierungsanforderungen (z.B. Anzahl der teilnehmenden IHKs bzw. der Nutzer etc.), ab welcher die IHK DIGITAL die jeweiligen IHK DIGITAL-Bestandsleistungen sicher weiteranbieten wird,
8. die jeweils aktuelle Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der IHK DIGITAL.

Die IHK entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Informationen darüber, ob sie beabsichtigt, eine konkrete IHK DIGITAL-Bestandsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Sofern dies der Fall ist, wird sie das unter Verwendung der **Anlage 3** erstellte Angebot mittels eines Annahmeformulars für die jeweilige IHK DIGITAL-Bestandsleistung nach Vorlage der **Anlage 3** unterzeichnen und an die IHK DIGITAL bis zum Ablauf der Annahmefrist senden.

- (2) Mit dem Zugang des jeweiligen unterzeichneten Annahmeformulars bei der IHK DIGITAL gilt diese als von der IHK mit der jeweiligen IHK DIGITAL-Bestandsleistungen verbindlich beauftragt, jedoch – soweit im Einzelfall zutreffend - unter der aufschiebenden Bedingung der Erreichung der erforderlichen Mindestfinanzierungsanforderungen bis zum Ablauf der entsprechenden Annahmefrist. Es bedarf keiner weiteren Annahmeerklärung der IHK DIGITAL. Werden die für die jeweilige IHK DIGITAL-Bestandsleistungen im Einzelfall erforderlichen Mindestfinanzierungsanforderungen erreicht oder wurden keine Mindestfinanzierungsanforderungen von der IHK DIGITAL bestimmt, so wird IHK DIGITAL der IHK eine entsprechende Bestätigung der konkreten Einzelabrufe nach Vorlage der **Anlage 5** zusenden. Dabei wird die IHK DIGITAL der IHK verbindlich mitteilen, inwieweit sich die für die konkret beauftragte IHK DIGITAL-Bestandsleistung bereits mitgeteilte Vergütung aufgrund des Übertreffens der Mindestfinanzierungsanforderungen reduziert.

## **§ 8 Vergütung / Finanzierungsbetrag**

- (1) Es wird klargestellt, dass die IHK nur für diejenigen IHK DIGITAL-Leistungen einen Finanzierungsbetrag und/oder eine Vergütung zu entrichten hat, welche sie auch konkret gemäß dem Verfahren gemäß § 6 (keine Opt-Out-Mitteilung) und/oder gemäß § 7 des Rahmenvertrages abgerufen hat.
- (2) Für den Fall, dass eine IHK eine IHK-DIGITAL-Neuleistung beziehen möchte, nachdem sie zuvor eine Opt-Out-Mitteilung erklärt hatte, hat sie den ursprünglich rechnerisch auf sie entfallenen Finanzierungsbeitrag nachzuentrichten. Sie hat darüber hinaus die durch den nachträglichen Bezug anfallenden individuellen Kosten zu entrichten. Diese werden nach Aufwand zu den im Zeitpunkt der Nachbestellung gem. Satz 1 gültigen Stundensätzen abgerechnet.
- (3) Die IHK DIGITAL legt auf Basis der voraussichtlich anfallenden Kosten für Entwicklung und/oder Pflege und Betrieb für jede IHK DIGITAL-Leistung einen Finanzierungsbetrag (gilt nur für IHK DIGITAL-Neuleistungen) und/oder eine Vergütung fest. Die in Satz 1 beschriebenen Grundlagen der Kalkulation sind offenzulegen.
- (4) Dabei ist die IHK DIGITAL berechtigt, die Finanzierungs- bzw. Vergütungshöhe von der Anzahl der teilnehmenden IHKs insoweit abhängig zu machen, als sie eine Staffelvegütung (unterschiedliche Preise, abhängig von der Zahl der teilnehmenden IHKs) sowie



eine Mindestteilnehmerzahl angibt und/oder die Vergütung transaktions- bzw. nutzungsbezogen gestaltet. Dabei soll die Vergütung in der Regel nutzungsbezogen gestaltet sein. Auch kann die IHK DIGITAL zur Sicherstellung der Deckung der Entwicklungskosten eine Mindestbezugsdauer für die jeweiligen IHK DIGITAL-Leistungen festlegen.

- (5) Soweit in den jeweiligen Einzelabrufen nicht anderweitig geregelt, ist die turnusgemäße Vergütung für die IHK DIGITAL-Leistungen (einschließlich der im Rahmen der jeweiligen IHK DIGITAL-Neuleistungen neu zu erstellenden IHK DIGITAL-Leistungen) erstmalig nach Bereitstellung der konkreten IHK DIGITAL-Leistung und nach Rechnungsstellung durch die IHK DIGITAL von der IHK geschuldet.
- (6) Die so auf das laufende Kalenderjahr entfallende Gesamtvergütung für sämtliche in Anspruch genommenen IHK DIGITAL-Leistungen einschließlich der in der Anlage 1 zum Rahmenvertrag aufgeführten IHK DIGITAL-Leistungen ist anteilig monatlich, mindestens jedoch quartalsweise gegen Stellung einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnung hat dabei sämtliche im Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen IHK DIGITAL-Leistungen sowie die hierfür jeweils abgerechneten Einzelpreise aufzulisten und die Vorgaben gemäß § 14 UStG einzuhalten.
- (7) Wird für die einzelnen IHK DIGITAL-Leistungen eine transaktions- oder nutzungsbezogene Vergütung vorgesehen, ist diese von der IHK DIGITAL abzurechnen, sobald die für die Rechnungsstellung erforderlichen Daten vorliegen.
- (8) Zusätzlich zu den nach diesem Rahmenvertrag sowie nach den einzelnen Einzelabrufen zu leistenden Zahlungen schuldet die IHK die jeweils darauf entfallende Umsatzsteuer in der im jeweiligen Leistungszeitraum geltenden Höhe.
- (9) Die IHK DIGITAL ist berechtigt, die laufende Vergütung für einzelne bereits in Anspruch genommene IHK DIGITAL-Leistungen (einschließlich der in der **Anlage 1** zum Rahmenvertrag aufgeführten IHK DIGITAL-Leistungen) mit Wirkung zum 01.01. des nachfolgenden Kalenderjahres gegen Nachweis in entsprechendem Verhältnis zu erhöhen, wenn und soweit sich deren Einzelkosten für die Bereitstellung der jeweiligen IHK DIGITAL-Leistung erhöhen. Voraussetzung für ein Wirksamwerden der jeweiligen Preiserhöhung zum folgenden 01.01. ist darüber hinaus deren schriftliche Mitteilung der IHK bis spätestens 30.09. des Vorjahres dem Grunde und der Höhe nach. Im Fall einer Preiserhöhung von mehr als 10% gegenüber dem Vorjahr ist die IHK berechtigt, den Bezug der jeweiligen Einzelleistung unbeschadet der Regelung gemäß § 7 der AGBs bis spätestens 31.10. des laufenden Kalenderjahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Jahres schriftlich zu kündigen.
- (10) Umgekehrt ist die IHK DIGITAL verpflichtet, die Vergütung für einzelne IHK DIGITAL-Leistungen in entsprechendem Verhältnis zu reduzieren, wenn und soweit eine höhere Kostendeckung dadurch erreicht wird, dass die jeweilige IHK DIGITAL-Leistung im Folgejahr durch mehr IHKs in Anspruch genommen wird als bisher oder sich die Gesteuerungskosten für die IHK DIGITAL auf andere Weise reduzieren.
- (11) Bis zur Amortisierung des jeweiligen Finanzierungsbetrages der IHK erfolgt eine solche Reduzierung der Vergütung der IHK bei den im Rahmen der jeweiligen IHK DIGITAL-Neuleistungen entwickelten IHK DIGITAL-Leistungen nur im Verhältnis zu den an der Mitfinanzierung der entsprechenden IHK DIGITAL-Leistung beteiligten IHKs. Es wird



klargestellt, dass die IHKs, die solche IHK DIGITAL-Leistungen erstmalig nach ihrer Inbetriebnahme abrufen, bei der Reduzierung der Vergütung bis zur vollständigen Amortisierung der jeweiligen Finanzierungsbeträge nicht berücksichtigt werden, es sei denn, dass und soweit im jeweiligen Kalenderjahr die Reduzierung der Vergütung der vorfinanzierenden IHKs auf null erfolgt, während die Summe der verbleibenden Vergütung die Gestehungskosten übersteigt.

## **§ 9 Mängelhaftung**

- (1) Die Haftung der IHK DIGITAL für Mängel an den von ihr erbrachten Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die IHK ist berechtigt, die Inanspruchnahme der jeweiligen Einzelleistung außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern diese einen Mangel aufweist und dieser über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ab Anzeige besteht. Die Inanspruchnahme der übrigen Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gegen den Auftragnehmer für vorbestehende Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB sowie die Ersatzvornahme des Auftraggebers nach § 536a Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Haftungsmaßstab und -begrenzung**

- (1) Die IHK DIGITAL haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die IHK DIGITAL nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung für Leben, des Körpers oder der Gesundheit. Vertragswesentlich sind dabei insbesondere, jedoch nicht ausschließlich die Erfüllung der Daten- und Informationssicherheitsstandards sowie der geforderten Verfügbarkeit der Leistungen. Kardinalpflichten sind wesentliche Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks sind, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung die IHK vertrauen darf.
- (2) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf den Betrag der jeweils im vorhergehenden Kalenderjahr angefallenen Gesamtvergütung der IHK. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Die IHK DIGITAL haftet für die Pflichtverletzungen ihrer Erfüllungsgehilfen und Vertreter wie für eigene Pflichtverletzungen.

## **§ 11 Laufzeit des Rahmenvertrages / Kündigung**

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern er nicht durch eine Partei spätestens am 31.03. mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Wird dieser Rahmenvertrag gekündigt, so gelten die Einzelabrufe im Hinblick auf die jeweiligen IHK DIGITAL-Leistungen als gemäß ihren Regelungen zum nächstmöglichen

Zeitpunkt gekündigt; in den Einzelabrufen vereinbarte Mindestlaufzeiten bleiben hiervon unberührt. Die gegenseitigen Vertragspflichten im Hinblick auf die konkreten IHK DIGITAL-Leistungen werden damit nach Ablauf der in den Einzelabrufen vorgesehenen Kündigungsfristen enden. Im Falle einer vereinbarten Mindestlaufzeit enden diese Pflichten mit Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit.

(3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages und/oder Einzelabrufe ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Die Vertragsparteien beabsichtigen, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Schlichtung/Mediation unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Sollten sich die Parteien nicht innerhalb von 4 Wochen über ein Verfahren einigen oder in diesem Schlichtungsverfahren nicht zu einer tragfähigen Lösung kommen, so steht es beiden Parteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen. Die Parteien sind nicht gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.



**Handelskammer Hamburg**

Hamburg 10.12.21  
Ort, Datum

Name, Vorname  
(Vertretungsberechtigte/r der IHK)

  
Unterschrift

Name, Vorname  
(Vertretungsberechtigte/r der IHK)

Unterschrift

**IHK DIGITAL**

Berlin, 29.11.2021  
Ort, Datum

Constanze Zarth  
(Geschäftsführerin IHK DIGITAL GmbH)

  
Unterschrift

Christoph Irrgang  
(Geschäftsführer IHK DIGITAL GmbH)

  
Unterschrift

**Anlagenspiegel**

Zu diesem Vertrag gehören folgende Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung
Anlage 1	Verzeichnis bereits bezogener IHK DIGITAL-Leistungen
Anlage 2	Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IHK DIGITAL
Anlage 3	Vorlage Leistungsangebot
Anlage 4	Eskalation und Ansprechpartner
Anlage 5	Vorlage Bestätigung Einzelabruf
Anlage 6	Verschwiegenheitserklärung
Anlage 7	Muster-Auftragsverarbeitungsvereinbarung

## Anlage 1 Verzeichnis bereits bezogener IHK DIGITAL-Leistungen

IHK: Handelskammer Hamburg

### Verteilungsschlüssel für die Abrechnung der Leistungen

Nr.	Verteilungsschlüssel	Jahr	Quelle	Kennzahl
1	Gewerbeertrag (vorläufig)	2020	DIHK-Schlüssel	Prozent
2	Mitarbeiter (VZÄ)	2019	IHKtransparent	Anzahl
3	Ausbildungsverhältnisse	2019	IHKtransparent	VZÄ
4	Mitgliedsunternehmen	2019	IHKtransparent	Anzahl
5	Sachverständige	31.08.2021	DIHK-Schlüssel / IHKtransparent	Prozent
6	50% Gewerbeertrag, 50% Mitglieder (20/19)	2020 / 2019		
7	50% Gewerbeertrag, 50% Mitglieder (19/19)	2019 / 2019		

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Basis der Preisliste von IHK DIGITAL GmbH.

### Produkte

Nr.	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Verteilungsschlüssel	Kündigungsfrist	Abrechnungszeitpunkt	Preis 2022 Euro brutto	IHK-Nutzung
1	De-Mail	Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des De-Mail-Gesetzes, Dokumente mit De-Mail rechtssicher zu versenden und zu empfangen. U.a. auch elektronische Versendung von Ausbildungsverträgen oder Beitragsbescheide.	Mitarbeiter	9 Monate zum 31.12.	Monatlich	5.906	X
2	Digitales Berichtsheft (DiBe)	Papierlose, schnelle und bequeme Führung von Ausbildungsnachweisen – Teil des Serviceportals Bildung	Ausbildungsverhältnisse	9 Monate zum 31.12.	Monatlich	37.765	X



Anlage 1 Verzeichnis bereits bezogener IHK DIGITAL-Leistungen



Nr.	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Verteilungsschlüssel	Kündigungsfrist	Abrechnungszeitpunkt	Preis 2022 Euro brutto	IHK-Nutzung
3	IHK ecoFinder (IeF)	Eine Umweltfirmen-Datenbank (UMFIS), in der knapp 8.000 Unternehmen der Umwelt- und Energiewirtschaft gespeichert sind.	Mitgliedsunternehmen	9 Monate zum 31.12.	Monatlich	9.233	X
4	IHK-Lehrstellenbörse (LSB)	Angebote zum Praktikum, zur Ausbildung oder duales Studium. Seit Juli 2013 auch als App für die Betriebssysteme iOS und Android nutzbar.	Ausbildungsverhältnisse	9 Monate zum 31.12.	Monatlich	16.454	X
5	IHK-Webatlas	Unternehmen können auf einer Karte ausgewählt und ihre Daten neben dem Kartenbild exportiert werden. Kartenzustand kann mit anderen Nutzern per Link geteilt werden.	Mitgliedsunternehmen	9 Monate zum 31.12.	Keine separate Bepreisung – In IT-Services „IHK-GIS-Basisinfrastruktur“ enthalten	--	X
6	Sachverständigenwesen	Rechercheplattform und Onlineverfahren für den Bestellungsprozess für Sachverständige der IHKS	Sachverständige	9 Monate zum 31.12.	1 x jährlich im Juli	11.857	X
7	Serviceportal Bildung (SPB)	Portal umfasst das digitale Berichtsheft, den Karriereberater sowie die AzubiCard. Ergänzung und Erweiterung neuer Domänen Bildung möglich.	Ausbildungsverhältnisse	9 Monate zum 31.12.	Monatlich	83.106	X
8	Webseite www.ihk.de	Das zentrale Dachportal vermittelt Informationen zu bundesweit einheitlichen Dienstleistungen und leitet den Nutzer mittels des IHK-Finders schnell und zielgerichtet auf die thematisch passende Webseite der IHK weiter.	Mitgliedsunternehmen	9 Monate zum 31.12.	Monatlich	9.433	X
9	Wissensmanagement	Stellt neben dem Tagesspiegel und den allgemeinen IHK-öffentlichen Bereichen in virtuelle Arbeitsräume für bundesweite IHK-Gremien und IHK-Projektgruppen bereit. Es können gemeinsam genutzte Dokumente und Informationen hinterlegt und kollaborativ bearbeitet werden.	Mitarbeiter	9 Monate zum 31.12.	Monatlich	26.670	X

IT-Services

Nr.	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Verteilungsschlüssel	Kündigungsfrist	Abrechnungszeitpunkt	Preis 2022 Euro brutto	IHK-Nutzung
1	Hub-Infrastruktur	Ermöglichung folgender drei Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektronische Übertragung von Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen und -abmeldungen von den Gewerbeämtern an die IHKs.</li> <li>• Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)</li> <li>• Verteilung von Handelsregistermitteilungen (HR) von den Registergerichten in die Stammsysteme der IHKs.</li> </ul>	Mitgliedsunternehmen	5 Jahre	Monatlich	40.993	X
2	Deutschland Online Infrastruktur (DOI) / Netz des Bundes (NdB)	Verbindet die deutschen Verwaltungsnetze von Bund, Ländern und Kommunen flächendeckend	Mitgliedsunternehmen	5 Jahre	Monatlich	1.379	X
3	IHK-GIS-Basisinfrastruktur (GIS-BIS)	Abrufmöglichkeit von amtlichen Geokoordinaten und amtlichem Kartenmaterial. Eigene GIS-Systeme können aufgesetzt bzw. erweitert werden.	Mitgliedsunternehmen	5 Jahre	Monatlich	20.214	X
4	Unternehmensverzeichnis (UVZ)	Wichtigste Basiskomponente für die IHK-Organisation. Hauptanwendungen: Die Bereitstellung aller Firmendaten für das Vermittlerregister und EMAS-Register, für die Lehrstellenbörse, für GIS-Anwendungen sowie die Abfrage von Hauptsitzen und Nebenstellen von IHK-Mitgliedsunternehmen.	Mitgliedsunternehmen	5 Jahre	Monatlich	22.345	X



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der IHK DIGITAL GmbH (nachfolgend IHK DIGITAL)

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für den IHK DIGITAL Rahmenvertrag (nachfolgend: **Rahmenvertrag**) sowie für die Einzelabrufe der IHK DIGITAL-Leistungen.

### **§ 2 Modalitäten der Erbringung der IHK DIGITAL-Bestandsleistungen**

- (1) Soweit in dem jeweiligen Einzelabruf nicht ausnahmsweise anderweitig geregelt, bestehen die IHK DIGITAL-Bestandsleistungen in der Überlassung von Diensten und Software auf Zeit durch die IHK DIGITAL als Provider über eine Datenverbindung.
- (2) Die in dem jeweiligen IHK DIGITAL-Leistungsangebot für die jeweilige IHK DIGITAL - Bestandsleistung enthaltene Beschreibung der Funktionalitäten und technischen Spezifikationen sowie die in Anhang 1 zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Service-Level-Agreements (SLA) werden Bestandteil des entsprechenden Einzelabrufs und sind von der IHK DIGITAL geschuldet. Der Beschreibung der jeweiligen IHK DIGITAL-Bestandsleistungen in dem IHK DIGITAL-Leistungsangebot kommt daher eine zentrale Bedeutung für die Spezifizierung der gemäß dem jeweiligen Einzelabruf zu erbringenden Leistungen zu.
- (3) Soweit erforderlich und in dem jeweiligen IHK DIGITAL-Leistungsangebot nicht anderweitig beschrieben, stellt die IHK DIGITAL der IHK die für die Nutzung der jeweiligen IHK DIGITAL -Bestandsleistungen notwendige Client-Software unentgeltlich zur Verfügung. Die Anwendungssoftware oder der Dienst wird von der IHK DIGITAL an dem in dem IHK DIGITAL-Leistungsangebot beschriebenen Übergabepunkt zur Verfügung gestellt.
- (4) Von der IHK DIGITAL nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System der IHK oder von der IHK genutzten IT-Systemen und dem von der IHK DIGITAL betriebenen Übergabepunkt.
- (5) Soweit in dem IHK DIGITAL-Leistungsangebot nicht anderweitig beschrieben, wird die IHK DIGITAL die zu überlassende Software in der aktuellen Version zur Verfügung stellen, wenn die Änderung der Software-Version unter Berücksichtigung der Interessen beider Seiten zumutbar ist. Die IHK DIGITAL wird die IHK auf eine Änderung der eingesetzten Software beziehungsweise deren Schnittstellen mindestens 6 Wochen vor dem Änderungszeitpunkt in Textform hinweisen. Soweit für die IHK DIGITAL zumutbar, hält diese auch die jeweilige Vorgängerversion der Software beziehungsweise deren Schnittstellen zu denselben Bedingungen zur optionalen Nutzung durch die IHK anstatt der aktuellen Version vor.
- (6) Die IHK DIGITAL wird die jeweilige IHK DIGITAL -Bestandsleistung in Bezug auf Servicezeiten, Antwortzeiten, Verfügbarkeit und Störungsmanagement nach Maßgabe des im **Anhang 1** zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Service-Level-Agreements (SLA) erbringen. Ebenso richten sich die Vertragsstrafen im Fall einer

Nichteinhaltung der dort definierten Leistungswerte nach den Regelungen der vorgeannten SLAs. Die SLAs für IHK DIGITAL-Bestandsleistungen gelten ab dem 01.07.2022. Für IHK DIGITAL-Neuleistungen gelten vorrangig die in der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung angegebenen SLAs.

- (7) Innerhalb der in den SLAs festgelegten Servicezeiten schuldet die IHK DIGITAL die Leistungen nach den in dem IHK DIGITAL-Leistungsangebot für die jeweilige IHK DIGITAL-Leistung beschriebenen Qualitätswerten und dem Stand der Technik entsprechend, insbesondere die Daten- und Informationssicherheit betreffend.
- (8) Im Rahmen des Störungsmanagements werden die Parteien neben den Regelungen der SLA die in der **Anlage 5** zum Rahmenvertrag – „Eskalation und Ansprechpartner“ - festgelegten Kommunikationswege und Ansprechpartner beachten und einhalten.

### **§ 3 Modalitäten der Erbringung der IHK DIGITAL-Neuleistungen**

Die Aufgaben der IHK DIGITAL bei der Realisierung der IHK DIGITAL-Neuleistungen umfassen insbesondere folgende Bestandteile:

- (1) Bis zur Inbetriebnahme/„Go-Live“:
  - a) Projektmanagement, Risikomanagement, Pilotierung, etc. bei der Entwicklung bzw. Erstellung und Go-Live der jeweiligen neuen IHK DIGITAL-Leistung gemäß entsprechender Leistungsbeschreibung (einschließlich Leistungsplanung) des jeweiligen IHK DIGITAL-Leistungsangebots.
  - b) Die IHK DIGITAL wird nach erfolgreicher Inbetriebnahme der jeweiligen neuen IHK DIGITAL-Leistung der IHK deren Bereitstellung erklären und die den Anforderungen des jeweiligen IHK DIGITAL-Leistungsangebots entsprechende Benutzerdokumentation sowie die für diese Neuleistung geltenden SLAs übergeben.
- (2) Ab der Inbetriebnahme/„Go-Live“: Betrieb der jeweiligen IHK DIGITAL-Leistung entsprechend § 2 dieser AGBs gegen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung (Lizenzgebühr).
- (3) Die IHK ist berechtigt, die Inanspruchnahme einzelner IHK DIGITAL-Neuleistungen nach erfolgloser Setzung einer hierfür angemessenen Nachfrist isoliert zu kündigen, wenn das in Anlage 4 des Rahmenvertrages angegebene Bereitstellungsdatum um mehr als 6 Monate überschritten wird. Das der IHK insoweit zustehende Sonderkündigungsrecht ist ausgeschlossen, soweit die IHK die eingetretene Verzögerung der Bereitstellung zu vertreten hat.

### **§ 4 Unterauftragnehmer**

Die IHK DIGITAL kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

### **§ 5 Schutz- und Nutzungsrechte**

- (1) Die IHK DIGITAL stellt der IHK die IHK DIGITAL-Leistungen für die Dauer der jeweiligen Einzelabrufe zur Nutzung zur Verfügung.



- (2) Soweit an Bestandteilen der IHK DIGITAL-Leistungen Urheberrechte und/oder sonstige Schutzrechte der IHK DIGITAL oder Dritter bestehen, räumt die IHK DIGITAL der IHK im Rahmen der vereinbarten Lizenzgebühr einfache, auf die Dauer der jeweiligen Leistungsabrufe beschränkte, für die Nutzung der jeweiligen IHK DIGITAL-Leistung erforderliche Nutzungsrechte bzw. evtl. Unterlizenzen daran ein.
- (3) Die Einräumung der Nutzungsrechte und evtl. Unterlizenzen erfolgt nicht ausschließlich. Sie gilt allein zur Nutzung der IHK im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben.
- (4) Ein Anspruch der IHK auf Aufwendungsersatz, z.B. bei Beendigung einer oder mehrerer Lizenzen oder der jeweiligen Einzelabrufe, besteht nicht.
- (5) Soweit aufgrund der unter dem Rahmenvertrag sowie seinen Einzelabrufen erbrachten IHK DIGITAL-Leistungen der IHK DIGITAL Arbeitsergebnisse entstehen, die einem Schutz durch gewerbliche Schutzrechte zugänglich sind, ist die IHK DIGITAL berechtigt, diese Rechte auf eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden.
- (6) Im Verhältnis zur IHK stehen der IHK DIGITAL vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Vorschriften und künftiger Privacy-Regelungen sämtliche Daten in dem Sinne zu, dass die IHK DIGITAL diese Daten zu den in ihrer Satzung festgehaltenen Zwecken verwerten und über diese verfügen kann. Dies gilt nicht für Zwecke, die Dritte betreffen. Die IHK DIGITAL ist insbesondere berechtigt, die Daten zu nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen, zu verarbeiten, Dritten zu überlassen oder zu verwerten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

## **§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Die Vertragsparteien haben über alle ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, Informationen, Kenntnissen und Erfahrungen wie insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Berufsgeheimnisse, Unterlagen, von anderen erworbenes Know-How sowie über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten und sonstigen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners gegenüber unbefugten Dritten striktes Stillschweigen zu wahren und diese weder selbst zu verwerten noch durch Dritte verwerten zu lassen und Dritten diese auch nicht zugänglich zu machen.
- (2) Gegenüber unbefugten Dritten ist striktes Stillschweigen hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen zu halten.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.
- (4) Setzt die IHK DIGITAL beauftragte Dritte ein, so hat die sicherzustellen, dass diesen eine den vorstehenden Ziffern entsprechende Verschwiegenheitspflicht auferlegt wird (Anlage 6).
- (5) Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Rahmenvertrages sowie der Einzelabrufe zu beachtenden datenschutzrechtlichen Pflichten sind in einem gesonderten Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung (Anlage 7) geregelt.

## **§ 7 Laufzeit der Einzelabrufe / Rückgabe von Daten**

- (1) Soweit in dem jeweiligen Einzelabruf nicht anderweitig geregelt, stellt die IHK DIGITAL der IHK die jeweils beauftragte IHK DIGITAL-Leistung auf unbestimmte Zeit zur Verfügung.
- (2) Beide Parteien sind jedoch berechtigt, die Einzelabrufe der IHK DIGITAL-Leistungen - insgesamt oder einzeln - vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung des jeweiligen Einzelabrufs, insbesondere vorgesehener Mindestbezugsdauer, spätestens am 31.03 mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.
- (3) Abweichend hiervon gilt für die gemäß § 3 Abs. 2 des Rahmenvertrages sowie entsprechender IHK DIGITAL-Leistungsangebote als IT-Services klassifizierten IHK DIGITAL-Leistungen eine Kündigungsfrist von 5 Jahren mit Wirkung zum 31.12.
- (4) Die Laufzeit der übrigen beauftragten IHK DIGITAL-Leistungen bleibt von der Kündigung einzelner IHK DIGITAL-Leistungen durch eine Partei unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Im Fall der Beendigung des Rahmenvertrages und/oder der jeweiligen Einzelabrufe wird die IHK DIGITAL eine Kopie der im Rahmen der Inanspruchnahme der jeweils beendeten IHK DIGITAL-Leistung auf ihren Systemen gespeicherten Daten in einem dem Stand der Technik entsprechenden Datenformat binnen 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die IHK an diese herausgeben. Systeme der IHK DIGITAL im Sinne der vorstehenden Regelung sind auch solche von Drittanbietern, deren Dienste sich die IHK DIGITAL zu dem Zweck der Vertragserfüllung bedient.
- (6) Nach erfolgter Herausgabe oder im Fall des Unterbleibens einer schriftlichen Rückgabeaufforderung durch die IHK innerhalb von einem Monat nach der Beendigung der jeweiligen Einzelabrufe und der damit einhergehenden Erinnerung der IHK wird die IHK DIGITAL diese Daten von ihren eigenen Systemen löschen beziehungsweise deren Löschung beim Drittanbieter veranlassen und der IHK die Löschung in geeigneter Art und Weise nachweisen, es sei denn es bestehen Aufbewahrungspflichten. Die Rückgabe und Löschung personenbezogener Daten, die die IHK DIGITAL im Auftrag der IHK verarbeitet, sind in der Anlage 8 geregelt.
- (7) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Einzelabrufe bleibt unberührt. Insbesondere ist die IHK berechtigt, soweit nicht anderweitige Regelungen vorgehen, die Einzelabrufe der entsprechenden IHK DIGITAL-Leistungen nach erfolgloser Setzung einer hierfür angemessenen Nachfrist isoliert zu kündigen, wenn das in dem entsprechenden Einzelabruf angegebene Bereitstellungsdatum um mehr als 3 Monate überschritten wird. Das der IHK insoweit zustehende Sonderkündigungsrecht ist ausgeschlossen, soweit die IHK die eingetretene Verzögerung der Bereitstellung zu vertreten hat.



## **§ 8 Betriebshaftpflicht und Vermögensschadenversicherung**

Zur Sicherung etwaiger Ansprüche der IHK gegen die IHK DIGITAL hat die IHK DIGITAL eine Haftpflichtversicherung spätestens bis Vertragsschluss abzuschließen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass die IHK DIGITAL den Versicherer wechselt.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden: € 5.000.000,00
- b) für sonstige Schäden: € 2.000.000,00

Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr 2-fach zur Verfügung stehen.

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt die IHK DIGITAL unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an die IHK. Auf schriftliches Verlangen der IHK hat die IHK DIGITAL Ersterer die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Die IHK DIGITAL behält sich vor, diese AGB zu ändern, soweit die Änderungen nicht die Hauptleistungspflichten der Parteien betreffen. Änderungen werden der IHK 6 Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform angezeigt. Die IHK ist berechtigt, den Änderungen innerhalb dieser 6 Wochen zu widersprechen. Widerspricht die IHK nicht, gelten die Änderungen als angenommen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages und/oder Einzelabrufe ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- (4) Auf den Rahmenvertrag sowie Einzelabrufe findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag sowie Einzelabrufen ist Berlin.